

# Kapitel 1: Einführung

Während der Einfluß des Internet auf Vertrieb und Aktienhandel schon lange Gegenstand eingehender Untersuchungen ist<sup>1</sup>, werden die Auswirkungen des Netzes auf die Organisation der Gesellschaften erst seit kurzem näher beleuchtet und kontrovers diskutiert<sup>2</sup>. Neben den sogenannten virtuellen Unternehmen<sup>3</sup> steht dabei die Ausübung von Aktionärsrechten über das Internet im Vordergrund gegensätzlicher Betrachtungen.

## § 1 Problementwicklung

Der heutige Einsatz moderner Kommunikationsmittel in der Hauptversammlung hat seine Ursache darin, daß zwei zu Beginn voneinander unabhängige Entwicklungen zusammentrafen. Auf der einen Seite ist die Computertechnik mittlerweile so weit vorangeschritten, daß eine Abwicklung des gesamten Aktionärstreffens auf elektronischem Wege realisiert werden kann. Ihre Verfügbarkeit allein verhilft den Technologien jedoch noch nicht dazu, sich zu etablieren. Der Druck insbesondere auf Publikumsgesellschaften, von den neuen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, geht vielmehr vom Kapitalmarkt aus. Dieser erkannte in der elektronischen Kommunikation ein adäquates Mittel, um kostengünstig und zeitnah Informationen mit der Gesellschaft auszutauschen. Die daraus resultierende Intensivierung des Dialogs zwischen Gesellschaft und Aktionär ist eine Grundvoraussetzung der auf breiter Ebene unter dem Stichwort *Corporate Governance* diskutierten Verbesserung der Unternehmensführung.

Die Entwicklung der das Thema dieser Arbeit überspannenden *Corporate Governance*-Debatte setzte Anfang der Neunziger Jahre ein, als das Interesse institutioneller Anleger an Einflußnahme auf die weitgehend unabhängig agierenden Unternehmensleitungen wuchs. Während der US-Pensionsfonds CalPERS die „Aktiver Aktienbesitz“-Bewegung auslöste und Mechanismen zur Kontrolle der Gesellschaften einforderte<sup>4</sup>, arbeitete man in Großbritannien bereits an der Standardisierung von allgemein als positiv bewerteten Verhaltensregeln. Mit dem *Combined Code*<sup>5</sup> führte

1 Siehe etwa Florian, Fragen des Wertpapierhandels im Internet.

2 Bachmann NJW 2000, 2878 (2878); Wymeersch ZGR 2001, 294 (301).

3 Hierzu Ensthaler/Gesmann-Nuissl BB 2000, 2265 (2265ff) und Geiser MMR 2001, 715 (715ff).

4 Barnard 69 N. C. L. Rev. 1135, 1136 (1990-1991); Skog FS Lutter S. 1551 (1553). Einzelheiten siehe unten S. 55ff.

5 The Combined Code on Corporate Governance, Neufassung vom Juli 2003.

die Londoner Börse den ersten verpflichtenden Corporate Governance-Kodex ein<sup>6</sup>. Daraufhin begannen viele Staaten, ähnliche Kataloge zu entwickeln. Basierend auf dem Maßnahmenkatalog der „Regierungskommission Corporate Governance“<sup>7</sup> sowie auf Entwürfen der Frankfurter „Grundsatzkommission Corporate Governance“<sup>8</sup> und des Berliner Initiativkreises<sup>9</sup> wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK)<sup>10</sup> Anfang 2002 erstellt. Gemein ist den Vorschlägen zum einen, daß sie Regelungen aufstellen, die den Handlungsspielraum der Unternehmensleitung zum Wohl der Gesellschaft begrenzen sollen<sup>11</sup>. Zum anderen wollen sie die Ausübung der Aktionärsrechte effizienter gestalten<sup>12</sup>. Dazu können die modernen Kommunikationsmittel einen wesentlichen Beitrag leisten.

Als eine Nutzung der elektronischen Medien greifbar wurde, waren es jedoch zunächst die Unternehmen, die in den neuen Technologien ein Mittel zur Selbstdarstellung erkannten. Eilig bemühten sich die Gesellschaften, mit Websites an die Öffentlichkeit zu treten, die nicht selten in erster Linie die ästhetischen und weniger die informationellen Wünsche der Besucher bedienten. Kursrelevante Nachrichten erhielten die Investoren zwar über die kapitalmarktrechtlichen Kanäle. Rein gesellschaftsrechtliche Ereignisse wie z.B. das Bestehen einer Hauptversammlung erfuhren insbesondere ausländische Anleger im Falle einer Zwischenschaltung von Intermediären gar nicht oder aufgrund langer Postlaufzeiten zu spät. Daher entstand wenig später auch unter den Investoren der Wunsch, das Internet für ihre Zwecke nutzbar zu machen. Zwar war die Idee, bei der Organisation der Hauptversammlung auf Computertechnik zurückzugreifen, nicht neu. So wird der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen beim Abstimmungsvorgang seit den Siebziger Jahren diskutiert<sup>13</sup> und heute erfolgreich praktiziert. Doch erst das Internet ermöglicht eine zeitnahe und kostengünstige Übermittlung erheblicher Datenmengen über beliebige Distanzen.

Angesichts der kommunikativen Aspekte des Aktionärstreffens liegt es nahe, die Möglichkeiten des Netzes auch in der Hauptversammlung zu nutzen. Für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte, die insbesondere von Kleinaktionären zunehmend

- 6 Lembeck NZG 2003, 956 (960); Lutter ZGR 2001, 224 (225); Schneider DB 2000, 2413 (2415f). Näheres siehe unten S. 62ff.
- 7 Abschlußbericht der Regierungskommission „Corporate Governance – Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“ (Baums-Kommission) v. Juli 2001, BT-Drucks. 14/7515.
- 8 Entwurf v. Januar 2000, <http://www.corgov.de> = Schneider/Strenger AG 2000, 106 (109ff); dazu Schneider/Strenger AG 2000, 106 (106ff).
- 9 German Code of Corporate Governance v. Juni 2000, zu finden in DB 2000, 1573 sowie unter <http://www.gccg.de>.
- 10 Aktuelle Fassung v. 21.5.2003 abrufbar unter <http://www.ebundesanzeiger.de>, Veröffentlichung v. 4.7.2003. Die Urfassungen des DCGK v. 26.2.2002 sind abgedruckt in ZIP 2002, 452ff und NZG 2002, 273ff.
- 11 Teichmann ZGR 2001, 645 (646).
- 12 Wymeersch ZGR 2001, 294 (295).
- 13 Siehe nur Zöllner ZGR 1974, 1 (3ff).

vernachlässigt wird, ergeben sich hierdurch neue Perspektiven. Zwar sind die neuen Möglichkeiten zu vielfältig und ihre konkreten Eignungen für die einzelnen Gesellschaften zu unterschiedlich, als daß gesetzliche Pflichten zur Nutzung des Internet im Rahmen der Hauptversammlung schon heute eingeführt werden könnten. Bestimmte Richtlinien eignen sich jedoch als Bausteine der im Aufbau befindlichen Verhaltenskodizes. Hierzu gehören die über das Internet leicht herzustellende Publizität der Hauptversammlungsunterlagen, die Aktionärskommunikation sowie die Audio- und Video-Übertragung<sup>14</sup>.

Wichtigste Funktion der Hauptversammlung ist neben der Informationsübermittlung die Beschlußfassung<sup>15</sup>. Auch hierbei kann das Internet eine Rolle spielen, sei es bei einer direkten Stimmabgabe aus der Ferne, sei es bei Zwischenschaltung eines Vertreters (Proxy Voting). Letzteres wird in den USA seit Jahrzehnten betrieben; seine Übertragung auf das deutsche Rechtssystem wurde bereits in den Sechziger Jahren erwogen<sup>16</sup>. In der bisherigen Praxis werden die Abstimmungsdirektiven jedoch zumeist vorab erteilt, da der Aktionär den Gang der Hauptversammlung nur selten live verfolgen kann. Das Verfahren, Weisungen in der laufenden Veranstaltung über das Telefon zu geben, ist nicht für die Massenabwicklung geeignet und daher wenigen Investoren vorbehalten. Über Bildschirmformulare kann die Auswertung von Weisungen mittlerweile automatisiert und das Proxy Voting damit breiten Aktionärsschichten angeboten werden. Hinzu kommt, daß durch den Trend zur Namensaktie viele Gesellschaften in der Lage sind, die Anleger persönlich anzusprechen, und folglich einen geringeren Aufwand im Vorfeld des Stimmrechtsvertretung betreiben müssen<sup>17</sup>.

Mit der Wandlung des Internet vom hochtechnologischen Experimentierfeld zum alltäglichen Werkzeug<sup>18</sup> erhöht sich der Druck auf die Unternehmen, zum Nutzen der Aktionäre von den neuen Techniken Gebrauch zu machen. Auch in anderen Bereichen wird inzwischen über die Einführung elektronischer Beschlußfassungen nachgedacht, namentlich bei Online-Sitzungen des Aufsichtsrats<sup>19</sup> und politischen Wahlen<sup>20</sup>. Die technischen Voraussetzungen dafür liegen vor<sup>21</sup>. Über die multidirektionalen Dienste des Internet läßt sich die Ausübung aller Aktionärsrechte abbilden,

14 Wymeersch FS Lutter S. 213 (216).

15 Noack NZG 2003, 241 (241).

16 Wiethöler S. 334 diskutierte das Proxy Voting insbesondere unter dem Aspekt, es könne als Instrument zur Begrenzung des Depotstimmrechts dienen.

17 Leuring ZIP 1999, 1745 (1745); Möhring FS Geßler S. 127 (129).

18 Claussen/Bröcker AG 2000, 481 (487). Näheres S. 104f.

19 Siehe hierzu insb. Kindl ZHR 166 (2002), 335 (335ff) sowie ferner Zetzsche-Bröcker/Schouler Rn 125; Kindler NJW 2001, 1678 (1689); Quack FS Müller S. 125 (128); Weber NZG 2001, 337 (345); Wohlwend NJW 2001, 3170 (3171f).

20 Eingehende Auseinandersetzung bei Rüß ZRP 2001, 518 (518ff) und MMR 2000, 73 (73ff). Siehe auch zu dem von der Bundesregierung geförderten „i-vote“-Wahlssystem der Universität Osnabrück BT-Drucks. 14/8098, S. 4f.

21 Zetzsche-Blank/Durau Rn 335. Zum technischen Ablauf siehe Noack/Spindler-Noack S. 13 (26f), Blank/Zetzsche K&R 2000, 486 (486ff) sowie Zetzsche ZIP 2001, 682 (683ff).

wobei hauptsächlich World Wide Web und E-Mail zur Anwendung kommen. Dementsprechend fordert die OECD seit langem, die Gesellschaft solle auf eine kostengünstige Ausübung des Stimmrechts und Informationsverbreitung hinwirken<sup>22</sup>. Gelingt es hiermit, das Interesse der Aktionäre an der Hauptversammlung wieder zurückzugewinnen, käme man dem gesetzgeberischen Ideal einer Gleichbehandlung aller Aktionäre ein gutes Stück näher.

Das technisch Mögliche und Nützliche des Internet-Einsatzes darf freilich nicht das aktienrechtliche Normgefüge verletzen. Das hierbei erste bedeutende Problem bildet daher die Frage, ob die Hauptversammlung vollständig in das Netz verlagert werden darf. Der Reiz einer rein elektronischen Zusammenkunft der Aktionäre liegt in den erheblich geringeren Veranstaltungskosten und in der Flexibilität, die den Teilnehmern eingeräumt wird. Indessen sind die §§ 118ff AktG auf eine Präsenzversammlung zugeschnitten, so daß möglicherweise auch eine weite Auslegung der Normen diesen Fall der Internet-Hauptversammlung nicht mehr erfaßt. Umsetzung in der Praxis hat daher bislang nur das Konzept erfahren, die hergebrachte Präsenzveranstaltung um eine Zuschaltung ortsferner Aktionäre zu ergänzen. Zum Einsatz kommt das Internet hierbei nicht nur in der laufenden Veranstaltung, um den abwesenden Anlegern die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Schon in der Vorbereitungsphase der Hauptversammlung finden Informationsflüsse vielfach elektronisch statt. Gesetzliche Basis dieser Neuerungen sind die Änderungen, die das NaStraG<sup>23</sup> und das TransPuG<sup>24</sup> am Aktienrecht vorgenommen haben.

Im Vorfeld der Versammlungen muß die Gesellschaft zahlreichen Publikations- und Informationspflichten nachkommen, deren Empfängerkreis und Bedeutung stark variieren. Dies hat Auswirkungen auf die Gestaltungsfreiheit der Gesellschaft beim Einsatz des Internet. Unterliegt die Verwaltung beispielsweise einer aktiven Benachrichtigungspflicht, wie es etwa bei der Bekanntmachung der Einberufung der Fall ist, so bleibt ihr nur der Einsatz elektronischer Post. Kommt es dagegen nicht auf die Übermittlung durch die Gesellschaft an, so kann sich diese mit der kostengünstigeren Einstellung der Informationen auf der Unternehmens-Homepage begnügen. Das Aktiengesetz nimmt eine grobe Gliederung der Fallgruppen vor, indem es mit dem Begriffspaar „Mitteilungmachen“ und „Zugänglichmachen“ arbeitet. Indes unterscheidet das Gesetz nicht immer präzise und beläßt zahlreiche Detailfragen ungeklärt.

NaStraG und TransPuG bringen zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber elektronische Kommunikation als schnellen und kostengünstigen Ersatz für den bisherigen

22 OECD Principles 1999 II A 3 und IV D, AG 1999, 340 (343).

23 Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz – NaStraG) v. 18.1.2001, BGBl. I 2001, S. 123ff. Zu einem Überblick über die Neuerungen siehe Seibert ZIP 2000, 937 (937ff) und Zetzsche-Fuhrmann/Göckeler/Erkens Rn 128ff.

24 Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz) v. 19.7.2002, BGBl. I 2002, 2681ff. Siehe auch den Überblick über die Änderungsvorschläge der Regierung bei Sünder AG 2002, 1 (1ff).

Schriftverkehr erkannt hat. Weitgehend unberücksichtigt bleiben dagegen die interaktiven Elemente der Technik. Beispielsweise lassen sich die Werbung für Gegenanträge und deren Unterstützung wesentlich leichter gestalten, wenn dem Aktionär seitens der Gesellschaft ein Internet-Forum zur Verfügung gestellt wird. Da die Verwaltung unliebsamen Opponenten nur selten von sich aus Schützenhilfe leisten wird, stellt sich die Frage nach einer entsprechenden Verpflichtung.

Rechtsprobleme entzündeten sich ferner an dem Umstand, daß viele Satzungen zumindest in der Hauptversammlungssaison 2003 noch nicht der veränderten Gesetzeslage entsprachen. So ist nach Einführung des elektronischen Bundesanzeigers etwa die Bedeutung von Satzungsklauseln fraglich, die die Einberufung „im Bundesanzeiger“ vorsehen. Die Bedeutung dieses Punktes wie auch der übrigen Fragestellungen zur Vorbereitung der Hauptversammlung besteht in dem Risiko, daß unabhängig von der Relevanz für das Abstimmungsergebnis die Anfechtbarkeit der gefaßten Beschlüsse droht.

Den zweiten großen Komplex bildet die Durchführung der Hauptversammlung. Einerseits ist der zugeschaltete Aktionär auf eine Übertragung der Veranstaltung in Bild und Ton angewiesen, um zu einem Urteil über die Beschlußvorlagen zu kommen. Andererseits will er seine Rechte wahrnehmen und darin dem Teilnehmer der Präsenzversammlung so nahe wie möglich kommen. Rechtliche und faktische Umstände setzen diesem Anliegen jedoch Grenzen. So kollidiert die unmittelbare Rechtsbetätigung möglicherweise mit den §§ 118ff AktG. Abhilfe leisten kann die Einschaltung eines an der Versammlung teilnehmenden Stellvertreters. Dieser darf seit Inkrafttreten des NaStraG seine Vollmacht prinzipiell auch elektronisch entgegennehmen. Da der Aktionär auf die Beschlußvorlagen nur zustimmend, ablehnend oder mit einer Enthaltung reagieren kann, läßt sich die Stimmrechtsvertretung auf einfache Weise automatisieren und kann auch Kleinaktionären vergleichsweise kostengünstig angeboten werden.

Anders steht es dagegen um das notwendigerweise individuell auszuübende Auskunftsrecht, dessen Wahrnehmung die professionellen Stellvertreter bislang ablehnen. In Betracht kommt daher eine freiwillige Zulassung von Fragen aus dem zugeschalteten Anlegerkreis durch die Versammlungsleitung. Umgekehrt fragt sich, ob der Vorstand die bei Publikumsgesellschaften regelmäßig vom Auditorium zu erwartende Flut von Auskunftsbegehren dadurch begrenzen kann, daß er die relevanten Informationen bereits vor der Versammlung in das Internet stellt.

Zahlreiche Aspekte der Internet-Hauptversammlung betreffen das Stimmrecht. Hinsichtlich der nunmehr zur Disposition der Satzung stehenden Form der Bevollmächtigung stellen sich Fragen beispielsweise nach den Grenzen entsprechender Satzungsbestimmungen und der Behandlung von Doppelvollmachten. Auch hat der Gesetzgeber mit seinem Bekenntnis zu einer gesellschaftseigenen Stimmrechtsvertretung in § 134 Abs. 3 S. 3 AktG mehr Verwirrung als Rechtsfrieden gestiftet. Nach wie vor umstritten ist das Problem der Weisungsbindung nach § 135 Abs. 1 S. 2 AktG.

Angesichts der grundsätzlichen Zulassung der Verwaltungsvollmacht und des erklärten gesetzgeberischen Willens, den Wettbewerb auf dem Markt für Stimmrechtsvertretung anzukurbeln, stellt sich das Problem, ob Wettbewerber die Erstattung ihrer Kosten durch die Gesellschaft oder zumindest Zugriff auf deren Informationskanäle zum Aktionär verlangen können. Auch bei gewissenhaftem Einsatz umfangreicher Sicherheitsvorkehrungen beim Aufbau der technischen Anlagen sind falsche Konfigurationen oder Angriffe von außen nie auszuschließen. Eine hierdurch verursachte Beeinträchtigung des Datenverkehrs könnte möglicherweise zur Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit der gefaßten Beschlüsse führen.

## § 2 *Gang der Untersuchung*

Aus diesem Problemfund ergibt sich die nachstehende Prüfungsabfolge. Zunächst ist auf die Stellung der Hauptversammlung im Gefüge der Unternehmensverfassung einzugehen und die insbesondere bei Publikumsgesellschaften auftretenden Kontroll- und Einflußdefizite der Anlegerschaft herauszuarbeiten. Um eine Leitlinie für zukünftige gesetzesändernde und sonstige regulatorische Entwicklungen zu erhalten, muß die Bedeutung der Prinzipien Aktionärsdemokratie und Publizität als Regelungsziele erläutert und begründet werden. Ein sich anschließender empirischer Befund wird den rechtstatsächlichen Wandel der Hauptversammlung belegen, der sich in den letzten Jahren vollzogen hat. Nach der Verdeutlichung der aktuellen Mißstände sollen die jüngsten Reformbemühungen nachgezeichnet werden, die einerseits in der internationalen Corporate Governance-Debatte als auch in der deutschen Diskussion um die Unternehmensverfassung wurzeln. Es wird einerseits gezeigt werden, daß beide Ansätze Kontrolldefizite der Aktiengesellschaft beklagen und diese mit den Methoden der Aktionärsdemokratie und der Publizität beheben wollen. Während Corporate Governance von Beginn an auf die Fähigkeit des Marktes zur Selbstregulierung setzte, versuchte man hierzulande zunächst mit Gesetzesänderungen den Strukturproblemen Herr zu werden, bevor mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex und der Pflicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung (§ 161 AktG) letztlich eine symbiotische Lösung gefunden wurde.

Der gesamte Prozeß ist für die Internet-Hauptversammlung insofern von Bedeutung, als sie einen entscheidenden Beitrag sowohl zur Stärkung der Aktionärsdemokratie als auch zur Erweiterung und Effektivierung der Publizität leisten kann. Nach einer Darstellung der Erscheinungsformen des Internet-Einsatzes auf der Hauptversammlung und der in diesem Zusammenhang verwendeten Bezeichnungen sind die aus der Anwendung elektronischer Medien erwachsenden Vorteile auf ihre Bedeutung für die Unternehmensverfassung hin zu untersuchen. Ergänzt werden soll der Befund um eine Darstellung der noch jungen Erfahrungen mit der Nutzung moderner Kommunikationsmedien im allgemeinen und bei der Abhaltung der Aktionärs-treffen.

Es schließt sich die Untersuchung der reinen Internet-Hauptversammlung und der dogmatischen Frage ihrer Vereinbarkeit mit dem geltenden Aktienrecht an. Zu diesem Zweck wird es auf eine Auslegung der §§ 118ff AktG ankommen, bei der die klassischen Methoden der Gesetzesauslegung unbeschadet der Tatsache Anwendung finden, daß die Normen teilweise als Verfahrensvorschriften zu klassifizieren sind.

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet die nähere Prüfung der Voraussetzungen und Grenzen der Online-Hauptversammlung. Diese Erörterung hat sich am zeitlichen Verlauf der Veranstaltung und nicht etwa am Prüfungsschema einer Anfechtungsklage zu orientieren. Zum einen erhöht dies die Übersichtlichkeit und trägt dem Umstand Rechnung, daß die Hauptversammlung einem stark formalisierten Verfahren folgt. Daneben kann so die Diskussion der gegenwärtigen Rechtslage an einigen Stellen um kurze rechtspolitische Exkurse ergänzt werden, die im Kontext der einzelnen Rechtsfragen stehen, sich jedoch nicht in eine Anspruchsprüfung integrieren lassen.

Der wichtigste Grund für den chronologischen Aufbau aber ergibt sich aus dem Umstand, daß ein Rechtsverstoß verschiedene rechtserhebliche Wirkungen nach sich zieht. Hinsichtlich der Rechtsfolgen stellen Mißachtungen der §§ 118ff AktG zum einen Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe dar, wie sich aus §§ 241, 243 Abs. 1 AktG ergibt. Bedeutung hat das rechtswidrige Handeln des Vorstands bei der Vorbereitung und Durchführung der Internet-Hauptversammlung aber auch für Schadenersatzansprüche, die der Gesellschaft gegen die Verwaltung zustehen (§§ 93, 116 AktG). Von keineswegs geringerer Bedeutung sind viele Verstöße unter dem Aspekt, daß sie gleichzeitig eine Nichtbeachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex darstellen und unter Umständen den Wahrheitsgehalt der gemäß § 161 AktG jährlich abzugebenden Entsprechenserklärung beeinflussen.

Ferner lösen Verstöße gegen das Gesetz, die Satzung und den Verhaltenskodex nicht nur konkrete Rechtsfolgen aus, sondern enttäuschen in ihrer Gesamtheit auch das Vertrauen des Marktes in die Unternehmensführung und verschieben damit das Corporate Governance-Gefüge. Die Bewertung von Maßnahmen unter Corporate Governance-Gesichtspunkten ist keine rein wirtschaftswissenschaftliche Aufgabe, sondern muß vor allem mit der deutschen Unternehmensverfassung in Einklang gebracht werden. Auch wenn im Einzelfall Sanktionsmöglichkeiten fehlen, ist die juristische Erörterung daher notwendig, um die im Rahmen der Internet-HV möglichen Vorgänge anhand der fundamentalen Regelungsprinzipien des Aktienrechts in positive und negative Maßnahmen einzuteilen.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Online-HV in einen bestimmten prozessualen Aufbau einzukleiden, würde der Vielfalt der rechtlichen und tatsächlichen Folgen somit nicht gerecht werden. Hinzu kommt, daß eine abschließende Diskussion der Rechtsfolgenseite verfehlt wäre. Denn die Wirkungen eines Verstoßes gegen die §§ 118ff AktG sind keine spezifischen Probleme des Internet-Einsatzes auf der Hauptversammlung. Sie werden in dieser Arbeit daher nur insoweit angesprochen,



als sie eine besondere Relevanz im Rahmen der neuen Medien genießen<sup>25</sup> oder für das Verständnis der Unternehmensverfassung und der Strukturprobleme von Publikumsgesellschaften von Bedeutung sind. Die im Rahmen der Online-HV denkbaren materiellen Rechtsverstöße selbst sollen dagegen umfassend dargestellt werden, wobei sich der Aufbau nach den oben angestellten Erwägungen am zeitlichen Ablauf der Veranstaltung zu orientieren hat.

Zunächst sind daher verschiedene Aspekte der Vorbereitungsphase zu beleuchten. Hinsichtlich der Einberufung und ihrer Bekanntmachung, der Mitteilungen hierüber, der Gegenanträge und weiteren Bekanntmachungen ist zu hinterfragen, welche elektronischen Informationsträger zum Einsatz kommen dürfen und welche Folgeprobleme für die Satzungsgestaltung daraus resultieren.

Eingehender Untersuchung bedürfen auch die Vorgänge in der laufenden Veranstaltung. Nach einer kurzen Erörterung der Anwesenheitspflichten von Organmitgliedern und Aktionären werden die Aktionärsrechte und ihre Umsetzung in der Online-HV einer vertieften Betrachtung unterzogen. Hinsichtlich des im Mittelpunkt stehenden Stimmrechts ist zu erwägen, ob ein direktes Votieren über das Internet möglich oder die Einschaltung eines Vertreters erforderlich ist. In letzterem Falle ist zunächst Formfragen nachzugehen, die vor allem die Bevollmächtigung betreffen. Aufmerksamkeit verdienen die Konstellationen fehlender oder ungenauer Weisungserteilungen sowie die sich aus dem Unterfall der Verwaltungsvollmacht ergebenden Probleme. Im Rahmen des Auskunftsrechts wirft der Einsatz des Internets die Frage auf, ob eine Vorabveröffentlichung von Informationen im Netz gleichlautende Auskunftsbegehren präkludiert. Ergänzend ist zu erörtern, ob Widerspruchsrechte gegen die Übertragung und Aufzeichnung der Versammlung bestehen und ob bei Übertragungsfehlern Anfechtungsrisiken drohen.

Mit den gewonnenen Ergebnissen wird im Anschluß die Tele-Hauptversammlung auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Eine Abrundung erfährt die Untersuchung des geltenden Rechts durch die Betrachtung, ob sich das Modell der telekommunikativen Beteiligung von Aktionären auf Gesellschaften mit anderer Rechtsform übertragen läßt. Abschließend ist zu erwägen, ob und inwieweit Reformbedarf besteht und welche der bislang rechtlich nicht durchführbaren Aspekte der Internet-Hauptversammlung eine gesetzliche Neuordnung lohnen.

Zweck der Untersuchung ist es damit zum einen, die verschiedenen Facetten einer Verknüpfung von neuen Medien und der Hauptversammlung auf ihre rechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen. Daneben soll gezeigt werden, daß die Nutzung des Internet eine große Bedeutung sowohl für die Etablierung eines Corporate Governance-Systems als auch für die Lösung der spezifischen Strukturprobleme von Publikumsgesellschaften hat. Die Bildung von Schwerpunkten auf Themen wie bspw. der Stimmrechtsvertretung geschieht unbeschadet des Anspruchs, ein möglichst umfassendes Bild der technischen Möglichkeiten zu zeichnen und diese jeweils für sich genommen rechtlich zu würdigen. Erreicht werden soll damit das weitere Ziel

25 So die Erörterung spezifischer Anfechtungsrisiken bei der Online-HV unten S. 185ff.



der Arbeit, die durch das Spannungsverhältnis zwischen aktienrechtlicher Dogmatik und jüngsten Gesetzesänderungen aufgeworfenen einzelnen Rechtsfragen in einen geschlossenen Rahmen einzuordnen.